



# INFORMATIONSBLATT

Denkmalschutz – Ensembleschutz - Bodendenkmale

# 2016

KULTUR  
NIEDERÖSTERREICH



B D A



STADT MELK



Sehr geehrte Bürgerinnen  
und Bürger!

Die über 1000-jährige Geschichte unserer schönen Stadt hat viele Sehenswürdigkeiten hervorgebracht. Nicht nur einen der bekanntesten Barockbauten unserer Zeit, das Stift Melk, sondern auch viele andere Denkmäler, die man vielleicht erst bei einem aufmerksamen Spaziergang durch die Innenstadt bemerkt. Die Beschäftigung mit den alten Bauten weckt bei vielen Menschen großes Interesse. Jedes Haus, jede Straße erzählt Geschichte und Geschichten. Diese Zeitzeugen gilt es auch für unsere Kinder und Enkel zu erhalten. Die Substanz in ihrer Wertigkeit soll gewahrt bleiben, damit lebendige Zeitzeugen nicht verstummen. Wie Sie denkmalgeschützte Gebäude restaurieren, ohne den Wert zu beschädigen, dabei hilft Ihnen der nachfolgende Leitfaden. So sind wir bemüht, Sie auch hinsichtlich der Erhaltung Ihres Objekts zu unterstützen, um das Gesamtbild noch attraktiver zu machen.

*Thomas Widrich  
Bürgermeister*



Liebe Melkerinnen und  
Melker!

Der historische Stadtkern von Melk steht wegen seiner großen künstlerischen, geschichtlichen und kulturellen Bedeutung unter Denkmalschutz. Um die mit dem Denkmalschutz verbundenen Aufgaben für Sie als Denkmaleigentümer anschaulich zu erläutern, wurde gemeinsam mit der Stadtgemeinde ein Leitfaden erstellt, der Ihnen Erklärung und Hilfestellung bei Ihrem Projekt bieten soll. Die gute Zusammenarbeit des Bundesdenkmalamtes mit der Stadtgemeinde wird bürgerfreundliche, effiziente Verfahren und transparente Entscheidungen sicherstellen.

*Dr. Hermann Fuchsberger  
Landeskonservator für NÖ*



# Denkmalschutz und Ensembleschutz

## Warum überhaupt Denkmalschutz?

Alte Bausubstanz ist eine nicht regenerierbare Ressource, die wesentlich zur Lebensqualität bewohnter Räume beiträgt. Wer sie zerstört, löscht den Geschichtsbezug einer Gesellschaft. Der österreichische Gesetzgeber hat sich entschieden, hier reglementierend einzugreifen, wobei festzuhalten ist, dass der denkmalgeschützte Anteil der Gesamtbaumasse in Österreich 2 % beträgt. Das ist im europäischen Vergleich ein sehr niedriger Wert.

## Was ist ein Denkmal?

Der Begriff Denkmal umfasst ein weites Spektrum, vom steinzeitlichen Gräberfeld bis zum Wohnbau der klassischen Moderne, vom Römerlager bis zum Barockstift, von der Wegkapelle bis zum historischen Industriebau und vom Ortsensemble bis zur Heiligenfigur.

## Was ist ein Ensemble?

Bei Ensembles besteht zwischen den einzelnen Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sowie Kleindenkmalen ein geschichtlicher und örtlicher Zusammenhang. Diese gewachsene Beziehung schafft eine Einheit, die für sich einen besonderen Wert darstellt, wie z.B. beim historischen Altstadtensemble von Melk. In der praktischen Anwendung der Denkmalpflege besteht jedoch kein Unterschied zwischen Ensemble-Schutz und Einzel-Denkmalschutz.

## Unser Haus ist oft verändert worden. Kommt es jetzt unter einen "Glassturz"?

Fast jedes Denkmal ist im Laufe seiner Geschichte mehrfach verändert worden. Manchmal haben die Veränderungen die Bedeutung des Baus noch gesteigert, meist handelt es sich um ganz normale Anpassungen an veränderte Lebens-, Wohn- oder Arbeitsbedingungen.

Denkmalschutz bedeutet keine Umwandlung des Objekts in ein Museum.

Adaptierungen sind auch nach einer Unterschutzstellung unter größtmöglicher Schonung der wertvollen Bausubstanz möglich.

## Ich möchte mein denkmalgeschütztes Haus umbauen, erweitern oder verändern. Wie soll ich vorgehen?

Generell gilt: Bei Umbauten, Erweiterungen oder Veränderungen an Objekten, die unter Denkmalschutz oder Ensembleschutz stehen, ist neben einer Genehmigung von Seiten der Baubehörde der Stadtgemeinde Melk auch eine Genehmigung von Seiten des Bundesdenkmalamts zwingend notwendig.

Bauordnung und Denkmalschutz sind parallele Kompetenzen: der Bauwerber benötigt im Fall einer geplanten Veränderung eines Denkmals sowohl eine Bewilligung der Baubehörde als auch eine Bewilligung des BDA. Die Baubehörde hat dabei die Bestimmungen der Bauordnung anzuwenden, und das BDA die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes.

Es ist grundsätzlich möglich, dass eine Behörde die Bewilligung erteilt, und die andere Behörde die Bewilligung versagt. Die BauwerberInnen können ihr Vorhaben aber erst verwirklichen, wenn sie beide Bewilligungen erhalten haben. Um für die BauwerberInnen eine möglichst schnelle und unkomplizierte Abwicklung zu ermöglichen, sind beide, BDA und die Bauabteilung der Stadt Melk, um eine gute Zusammenarbeit bemüht.

Um bereits im Vorfeld Kosten für etwaige Planungen zu vermeiden, die mit der geltenden Bauordnung und dem Denkmalschutz nicht in Einklang zu bringen sind, ist es für die BauwerberInnen am besten, sich frühzeitig, etwa im Rahmen des regulären Parteienverkehrs oder nach Terminvereinbarung, mit der Bauabteilung der Stadtgemeinde Melk und dem BDA in Verbindung zu setzen.

→ Um hier eine schnelle und rasche Abwicklung sicher zu stellen, haben die Stadt Melk und das BDA für die BauwerberInnen einen Servicetag eingerichtet. Jeden ersten Montag im Monat von 9-12 Uhr steht ihnen die Sachbearbeiterin des BDA im Rahmen eines Sprechtages im Rathaus von Melk für ihre Anliegen und Fragen zur Verfügung.

Die zuständigen Kollegen des Bauamtes der Stadtgemeinde Melk beraten sie gern in Fragen des Baurechtes und den Vorgaben der Stadtgemeinde Melk. Daneben steht ihnen die zuständige Sachbearbeiterin des BDA gerne zur Verfügung und bespricht mit Ihnen Ihre Wünsche und erörtert Möglichkeiten und Lösungen, die den Richtlinien der Denkmalpflege entsprechen. Danach folgt die Einreichung der entsprechenden Unterlagen und Pläne sowohl bei der Baubehörde der Stadtgemeinde Melk, als auch bei der zuständigen Behörde des BDA.

## **Wo und wie muss die Planung eingereicht werden?**

Nach den entsprechenden Vorgesprächen mit dem Bauamt der Stadtgemeinde Melk und dem BDA und nach Vorliegen einer Planung, die im Einklang mit dem Denkmalschutz ist, müssen sie ein Ansuchen für die Bewilligung einbringen. Zusammen mit dem Ansuchen müssen bewilligungsfähige Einreichpläne in dreifacher Ausführung, gefärbelt und unterschrieben (vergleichbar zur Einreichung bei der Baubehörde) sowie eine Baubeschreibung eingereicht werden. Die Unterlagen übermitteln sie dann an die zuständige Abteilung des BDA. Das ist für Melk:

Bundesdenkmalamt  
Landeskonservatorat Niederösterreich,  
Hoher Markt 11 – Gozzoburg  
3500 Krems an der Donau.

## **Auch meine Nachbarn haben denkmalgeschützte Häuser. Sie haben Veränderungen vorgenommen. Können Sie mir verbieten, dasselbe zu tun?**

Kein Haus ist ganz gleich wie das andere. Unterschiedliche Entstehungszeiten, unterschiedliche Stile, unterschiedliche Bautechniken und -materialien bewirken auch unterschiedliche Bewertungen, so dass jedes Objekt ganz für sich betrachtet werden muss.

## **Wie komme ich zu einer Subvention? Wie erfolgt die Bemessung, und was sind die Voraussetzungen?**

Voraussetzung ist, dass das Objekt unter Denkmalschutz oder Ensembleschutz steht.

„Zu den Kosten, die bei der Sicherung, Erhaltung und Erforschung von Denkmalen entstehen oder die aufgrund einer Veränderung zur Erzielung eines denkmalgerechten Zustandes und einer denkmalgerechten Erhaltung verursacht werden, können im Rahmen der finanzgesetzlichen Möglichkeiten Zuschüsse gewährt werden. „ (DMSG § 32)

Das Bundesdenkmalamt gewährt Förderungen für Restaurierungsarbeiten, denkmalspezifische Maßnahmen (Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten), Voruntersuchungen sowie für Arbeiten und Maßnahmen im Sinne der Denkmalpflege, die vom Bundesdenkmalamt in fachlicher Hinsicht bewilligt wurden.

Die Bemessungsgrundlage ist individuell und hängt z.B. von der Art der Arbeiten, der konkreten Kosten, der wirtschaftlichen Situation des Denkmaleigentümers, einer etwaigen Gefährdung des Denkmals sowie von den zur Verfügung stehenden öffentlichen Mitteln ab.

Ansprechpartner für Subventionierungen sind neben ihrer zuständigen Sachbearbeiterin, die Landeskonservatorate des jeweiligen Bundeslandes. Formulare für Förderungsansuchen stehen unter [www.bda.at](http://www.bda.at) online zur Verfügung.

Daneben gibt es auch noch die Möglichkeit beim Land NÖ um eine Subvention anzusuchen. In der Abteilung Kunst und Kultur des Landes NÖ kann um Förderung von Arbeiten zur Restaurierung von Denkmalen angesucht werden. Als Denkmale gelten Objekte, die nach Denkmalschutzgesetz (BGBl.Nr. 533/1923 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 170/1999) unter Schutz gestellt sind. Dies können Burgen, Schlösser, Stifte aber auch Häuser, Marterln oder Industriebauten sein. Die Sanierung und Restaurierung muss im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt als verantwortlicher Behörde durchgeführt werden. Ein Ansuchen zur Unterstützung aus Mitteln des Landes Niederösterreich muss noch vor Baubeginn an die Abteilung Kunst und Kultur gerichtet werden.

Die entsprechenden Kriterien und Förderanträge finden sie unter:  
[http://www.noel.gv.at/Kultur-Freizeit/Kunst-Kultur/Kulturerbe/f\\_denkmalpflege.html](http://www.noel.gv.at/Kultur-Freizeit/Kunst-Kultur/Kulturerbe/f_denkmalpflege.html)

# Archäologische Bodendenkmale

## Was ist ein Bodendenkmal?

Laut Denkmalschutzgesetz handelt es sich dabei um von Menschen geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände oder Bodenformationen von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung. Darunter versteht man alle Arten von Fundobjekten, aber etwa auch Siedlungsreste, Gräberfelder oder Befestigungsanlagen aus allen Epochen der Menschheitsgeschichte. Bodendenkmale sind für Epochen ohne schriftliche Überlieferung die einzigen historischen Quellen, bieten aber auch für das Geschichtsbild späterer Zeitabschnitte eine wertvolle Ergänzung.

## Mein Grundstück steht unter Schutz, obwohl man dort nicht das geringste sieht. Wie kommen Sie darauf, dass ein Bodendenkmal drunter liegt?

Viele Bodendenkmale sind für Laien tatsächlich in der Natur nicht wahrnehmbar. Die Mitarbeiter der Abteilung für Bodendenkmale können aber an Hand von Luftbildern, Aufsammlungen oder älteren Fundmeldungen feststellen, ob an der betreffenden Stelle Bodendenkmale vorhanden sind.

## Ich habe ein unter Denkmalschutz stehendes Grundstück gekauft und möchte dort bauen. Was kann ich tun?

Um etwaige Kosten für Planungen zu vermeiden, die mit dem Denkmalschutz nicht in Einklang zu bringen sind, ist es am besten, sich bereits frühzeitig mit der zuständigen Abteilung für Bodendenkmal des BDA in Verbindung zu setzen. Die zuständigen Sachbearbeiter besprechen dann mit Ihnen Ihre Wünsche und erörtert Möglichkeiten und Lösungen, die den Richtlinien der Denkmalpflege entsprechen.

## Kann ich mein Feld, das unter Denkmalschutz steht, überhaupt noch bearbeiten?

Die bisherige landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung kann weiterhin erfolgen; alle in den Boden eingreifenden Maßnahmen wie Tiefrigolen sowie das Anlegen von Wegen oder Künetten sind bewilligungspflichtig, Anträge sind bei der Abteilung für Bodendenkmale einzubringen.

## Unter meinem Grundstück liegt ein Denkmal, sagt das BDA. Sie wollen es aber nicht ausgraben. Warum nicht?

Jedes Bodendenkmal wird durch eine archäologische Grabung unwiederbringlich zerstört. Prinzipielle Aufgabe des BDA ist aber die Erhaltung von Denkmalen, weshalb nur bei akuter Gefährdung des Bodendenkmals eine Grabung veranlasst wird.

## **Ich habe zufällig einen „Schatz“ gefunden. Was ist zu tun? Wem gehört er?**

Wenn zufällig ein Schatz bzw. archäologische Objekte (Keramik, Metall, Knochen etc.) aufgefunden werden, ist sofort das BDA, Abteilung für Bodendenkmale zu verständigen.

Grundsätzlich steht eine Hälfte des Wertes des Fundes dem Finder/der Finderin, die andere dem Grundeigentümer/der Grundeigentümerin zu.

Aber: Wenn der Finder den Schatz ohne Wissen und Willen des Grundeigentümers gesucht hat oder sich im Zuge des Fundes einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, bekommt er gar nichts. Und eine strafbare Handlung ist es etwa, ohne Genehmigung des Bundesdenkmalamtes nach Bodendenkmalen zu graben.

## **Kontakte und weiterführende Informationen für Fragen zu Archäologischen Bodendenkmalen?**

Mag. Dr. Martin Krenn  
Bundesdenkmalamt  
Abteilung für Archäologie  
3500 Krems an der Donau, Hoher Markt 11 – Gozzoburg  
Mail [martin.krenn@bda.at](mailto:martin.krenn@bda.at)  
Tel.: +43 2732 77788 32 oder 0676 88325263

# Städtetage des BDA in Melk 2016

Der Städtetag-Servicetag des BDA findet jeden ersten Mittwoch im Monat von 09:00-12:00 im Rathaus von Melk statt. Um Anmeldung bzw. Terminvereinbarung wird gebeten.

## Kontakte und weiterführende Informationen für Fragen zum Denkmalschutz oder Ensembleschutz?

Dipl.-Rest Mag. Christoph Tinzl  
Bundesdenkmalamt  
Landeskonservatorat Niederösterreich  
Hoher Markt 11 - Gozzoburg  
3500 Krems an der Donau  
Mail [christoph.tinzl@bda.at](mailto:christoph.tinzl@bda.at)  
Tel.: 02732 77788/37 oder 0676 / 88 325 444

Bauabteilung  
Stadtgemeinde Melk  
Rathausplatz 11  
3390 Melk  
Mail [bau@stadt-melk.at](mailto:bau@stadt-melk.at)  
Tel.: 02752 52307 112

Mag. Paul Magg  
Abteilung Bildung, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur  
Stadtgemeinde Melk  
Rathausplatz 11  
3390 Melk  
Mail [paul.magg@stadt-melk.at](mailto:paul.magg@stadt-melk.at)  
Tel.: 0676844715550

## Weiterführende Informationen finden sie auch im Internet unter:

[www.stadt-melk.at](http://www.stadt-melk.at)

<http://www.bda.at/faq/0/1118/Allgemeine-Fragen>

[http://www.noegov.at/Kultur-Freizeit/Kunst-Kultur/Kulturerbe/f\\_denkmalpflege.html](http://www.noegov.at/Kultur-Freizeit/Kunst-Kultur/Kulturerbe/f_denkmalpflege.html)

[http://www.noegov.at/Kultur-Freizeit/Kunst-Kultur/Kulturerbe/a\\_m\\_denkmalpflege.html](http://www.noegov.at/Kultur-Freizeit/Kunst-Kultur/Kulturerbe/a_m_denkmalpflege.html)